

# Die stabilste Regierung der Welt

Autor(en): **Schürch, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **15 (1947-1948)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-758477>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE STABILSTE REGIERUNG DER WELT

VON ERNST SCHÜRCH

Als vor hundert Jahren das Grundgesetz der Eidgenossenschaft «jederzeit revidierbar» erklärt wurde (Art. 111 der Bundesverfassung von 1848) und als man dem System der Wahlmänner, das dem vorsichtig erneuernden Liberalismus der dreißiger Jahre richtig erschienen war, den Abschied gab, um das Volk unmittelbar selber seine politischen Behörden (außer dem Bundesrat) bestellen zu lassen, als man ihm sogar die Initiative in Verfassungsvorschlägen überließ (Art. 113), da fehlte es nicht an Warnungen erfahrener Politiker, die an ältere und neuere Pöbelherrschaften dachten und die rechte Mitte (es war ja die Zeit des «juste milieu») im «Cours de politique constitutionnelle» von Benjamin Constant gefunden zu haben glaubten: die «repräsentative Demokratie». Eine Art bevormundeter Volksherrschaft allein würde nach ihrer Auffassung für die rechte Auslese der Regierenden sorgen und namentlich die Staatsleitung von wenig umstürzlerischen Anwandlungen freihalten. Was die Radikalen verlangten, schien ihnen «die Revolution in Permanenz» zu bringen. Das Klassengefühl des gehobenen Bürgertums sprach darin mit, und es gibt Äußerungen schon von Männern der Helvetik, die stark nach Bildungshochmut klingen, so wenn etwa Dr. Albrecht Rengger, der Verächter und Bekämpfer unserer Mundarten, von der «Verunreinigung der Ratsäle durch Mitglieder vom Lande» schreibt. Trotz aller Warnungen, trotz der Abneigung, die etwa Jakob Burckhardt gegen den Lärm politisierender Feste empfand, stieg schließlich die direkte Demokratie durch die Kantone («douze voix font loi») bis in die Bundesverfassung hinauf.

Es gab in jener außerordentlich zukunftssträchtigen Zeit, in der ja auch der Kommunismus keimte (das Kommunistische Manifest ist auch von 1848), allerlei Propheten und Voraussagen. Was wurde nun aus der «Revolution in Permanenz»?

Die schlagendste Antwort, die hundert Jahre Staatspraxis darauf geben, lautet: Die Schweiz hat die stabilste Regierung der Welt. Erst wenn wir versuchen, unsere politischen Einrichtungen Fremden verständlich zu machen, stoßen wir auf die eidgenössischen Eigenarten und damit auch auf die rätselhafte Tatsache, daß die schweizerische Landesregierung unter allen Demokratien die sitzfesteste ist.

Wir selber pflegen uns mit der Erklärung zu begnügen, daß unser Bundesrat nicht durch ein parlamentarisches Mißtrauen umgestürzt werden kann. Wie kommt es aber, daß die sieben Mitglieder der Landesregierung in der periodischen Gesamterneuerung, solange sie sich zur Verfügung stellen, sicher wiedergewählt werden? Wir könnten ja eine ebenso häufige Aenderung der Staatsleitung haben wie die Vereinigten Staaten, die ihren Präsidenten auch auf vier Jahre fest wählen. Und doch ist es ein einziges Mal in hundert Jahren vorgefallen, daß ein Bundesrat, der sich für eine neue Amtsdauer zur Verfügung gestellt hatte, weggeschickt wurde. Dieser Seltenheit allein ist es vermutlich zu verdanken, daß der Name des Genfers Challet-Venel gelegentlich noch erwähnt wird.

Wer näher zusieht, der findet andere, ausschließlich schweizerische Gründe:

1. Das Stillesitzen in der *Neutralität* hat dem Bundesrat mancherlei außenpolitische Anfechtungen erspart.

2. Wir haben *kein Staatsoberhaupt*, keinen «Président de la République», geschweige denn einen Präsidenten nach amerikanischem Vorbild, der Staatschef und Regierungsleiter zugleich ist. Nun aber ist das Bedürfnis nach Stetigkeit in der Spitze, wo die Majestät des Staatswesens in die Erscheinung tritt, wenn auch nicht ein besonderer Hang zum Repräsentativen, doch auch in der Schweiz lebendig, und so heftet es sich denn an die Regierung selber, und damit werden unsere Ministersessel fast etwas thronähnlich, unerschütterlich. Es braucht viel mehr, als zeitweilige Unzufriedenheit mit der offiziellen Politik, um eine Regierungskrise auszulösen. Man hat das am deutlichsten gesehen, als 1946 die Sozialdemokratie verkündete, die Zeit für den heutigen Bundesrat sei abgelaufen, die «Staatskrise» sei eröffnet. In Wirklichkeit brachten die nächsten Monate und insbesondere das nächste Jahr eine fühlbare Festigung der bestehenden Landesregierung.

3. Mit der Wahl in den Bundesrat erhält der Gewählte ein *Vertrauen auf Vorschuß*, das dem Amte gilt, und zwar nicht nur von seiner Partei. Dieses Vertrauen wird durch Ablehnung bundesrätlicher Vorlagen im Parlament, ja auch im Volk nicht erschüttert, rechtlich nicht, da die Mitglieder der Landesregierung auf vier Jahre fest gewählt sind und inzwischen mit politisch-parlamentarischen Mitteln nicht weggeschickt werden können, aber auch moralisch nicht. Der Beweis wurde erbracht durch den Rücktritt von Emil Welti, dessen Bemühungen um die Verstaatlichung der Eisenbahnen gescheitert waren, und durch den Amtsverzicht Heinrich Häberlins, dessen Staatsschutzideen zweimal vom Volk abgelehnt worden sind — um dann im schweizerischen Strafgesetzbuch doch aufzuerstehen und in

Kraft zu erwachsen. Beiden hat das Schweizervolk ein ehrendes und dankbares Andenken bewahrt, und wir waren alle Zeugen dafür, mit welchem Bedauern auch politische Gegner das Ausscheiden des dritten Thurgauers aus dem Rat der Sieben aufgenommen haben. Es zeigte sich das gerade Gegenteil der amerikanischen politischen Geistesverfassung, die, wie der Schreiber in lebhafter Erinnerung hat, sich einmal in den Worten ausdrückte: «Er hat seine Sache gut gemacht; fort mit ihm, gebt einem andern eine Chance!»

4. Der Schweizer glaubt nicht, daß die ihn regierenden Männer *Uebermenschen* sind oder sein sollten. Er meint eher, sie seien eine Auswahl aus dem besten Stammholz unseres Volkstums. Dazu weiß er, daß sich ein Kritiker so gut irren kann wie ein Kritisierte, und erschrickt nicht über die Idee, daß Seine Majestät das Volk höchstselbst auch gelegentlich falsch beraten sein kann. Wer der Mehrheit entgegen unentwegt auf seiner Ueberzeugung beharrt, erhält außer einer Achtungsnote ja zuweilen die große Genugtuung, daß sich der Souverän von ihm besser belehren läßt. Manche unserer wichtigsten Neuerungen sind diesen Weg gegangen, gewöhnlich zu ihrem Vorteil. Da wir also unsere obersten Behörden mit menschlichen Maßen zu messen pflegen, so wird man sich im allgemeinen zufriedengeben, wenn jeder aufrichtig sein Bestes gibt und saubere Finger hat.

5. Wir haben auch *keinen Regierungschef*, der sein Kabinett selber zusammenstellt und es dann dem Parlament, um Vertrauen bittend, vorstellt. Sondern jedes Mitglied des Kollegiums, das die ausführende Gewalt handhabt, ist genau wie jedes andere auf eine Amtsdauer gewählt, und wenn wir auch den stolzen Ausdruck «Bundespräsident» kennen, so handelt es sich doch nur um den jährlich wechselnden *Bundesratspräsidenten*, der sein Departement während des Präsidialjahres beibehält und damit in der Hauptsache den Kollegen völlig gleichgeordnet bleibt. Es heißt einem falschen Schein huldigen, wenn sich etwa ein früheres Mitglied «ancien Président de la Confédération» zu titulieren beliebt; denn daß einer, einmal im Bundesrat, auch Präsident wird, ist nach unsern Verhältnissen nicht zu betonen und auch gar kein besonderes Verdienst; es kommt ja der Reihe nach jeder dran. Das Entscheidende ist einzig, daß einer Bundesrat wird: das ist das ehrenvolle Amt des obersten politischen Vertrauens.

6. Ein Hauptgrund für die Stetigkeit unserer Landesregierung liegt darin, daß die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Innern der Schweiz in einem außerordentlichen Grade *ausgewogen* sind. Dazu hat neben dem Fehlen einer persönlich betonbaren aktiven Außenpolitik namentlich die starke Verflechtung gegensätzlicher Tendenzen und das Fehlen einer absoluten *Parteiherrschaft* beigetragen. Auch der Stärkste bleibt auf andere angewiesen. Als Ludwig

Forrer einmal an einem Parteitag in Olten sagte: «Wir haben die Macht und den Willen, sie zu gebrauchen», da irrte er sich. Er meinte ja nur, mit seiner freisinnigen Partei sein soziales Versicherungsprojekt durchführen zu können. Das Volk versagte der Partei, die damals in beiden eidgenössischen und den meisten kantonalen Räten über die absolute Mehrheit verfügte, die Gefolgschaft, und das stolze Wort von der «Macht» hat dazu nicht wenig beigetragen. Auf diesem Ohr hört der Schweizer zu fein, um nicht instinktiv abzulehnen, was sich ihm glaubt als «Macht» empfehlen zu dürfen. Er hört lieber vom Recht, das gleich sein soll für alle.

7. Die Landesregierung steht *über den Parteien*, wenn sie sich auch aus Leuten zusammensetzt, die von den Parteien vorgeschlagen wurden und ihnen treu bleiben. Das ist auch etwas, das im Ausland schwer verstanden wird. Nicht eine Partei oder eine Verbindung von Parteien trägt vor dem Land die Verantwortung für die Führung der Staatsgeschäfte. Darum sind die Regierungsmitglieder weder insgesamt, noch einzeln und persönlich einem Parteikomitee Rechenschaft schuldig, und haben sich nicht wie englische Minister mit Parteirebellen herumzuschlagen. Denn sie haben ihren Auftrag und ihr Amt von der Bundesversammlung, und dieser ihrer Wahlbehörde allein sind sie Red und Antwort schuldig.

Damit ist die Lage der Bundesregierung gegen den unmittelbaren Anprall der Parteileidenschaften geschützt.

Sowenig wie wir in den Jahren der absoluten freisinnigen Mehrheit eine Parteiregierung im Sinne anderer Demokratien hatten, so wenig haben wir heute, wo vier politische Richtungen Vertrauensleute im Bundesrat haben, eine «Koalitionsregierung». Wenn wir durchaus der fremden Terminologie verfallen müssen, dann ist unser Bundesrat heute genau das, was er immer war: eine «nationale Regierung», nicht ein Partei- oder Parteiengebilde. Das geht die Parteianteile nichts an, sondern ergibt sich aus der Verfassung und einer starken Ueberlieferung.

8. Der letzte und stärkste Grund für die Unstürzbarkeit des Bundesrates liegt gerade in dem Umstand, der zu den schwersten Befürchtungen und zur Voraussage unaufhörlicher Erschütterungen geführt hat, nämlich in den *Volksrechten der direkten Demokratie*, so wie sie unser Volk versteht und handhabt. Das muß erklärt werden.

Je wichtiger die Volksrechte in Wahl- und besonders in Sachfragen sind, je mehr und je entscheidendere Dinge sich der Souverän vorbehalten, also seiner Vertretung, dem Parlament, und seiner Regierung entzogen hat, um so weniger bedeutend ist verhältnismäßig das, was die Behörden tun und beschließen. Die Ruhe der Regierung ist zum Teil nur eine Wirkung der Ruhe, mit der sich der Bürger sagt:



«Man mag nun in Bern vorkehren, was man will, ehe es ernst wird und ans Leben geht, *erhalte ich noch einen Stimmzettel!*» Darum ist die bernische politische Weisheit: «Langsam erchlüpfe!» im ganzen Lande mehr oder weniger beherzigt worden.

Es ist ja so: keine Aenderung an der Verfassung ist möglich, ohne daß Volk und Stände zustimmen, kein Bundesgesetz, ohne daß das Referendum angerufen werden kann. In Zeiten äußerer Gefahr freilich kann mit Vollmachten regiert werden. Aber nachher ruft das Volk, so klebrig auch die Hände werden können, denen außerordentliche Macht anvertraut ist, immer stürmischer nach Rückkehr zu den normalen und verfassungsmäßigen Zuständen.

Da ja nun normalerweise in der Tat keine grundstürzenden Aenderungen ohne Zustimmung der Bürger möglich sind, so beruhigt das ein volkstümliches Mißtrauen gegen die «Machthaber». Man hat mehr als in vielen andern Ländern das Gefühl, nicht an die verkauft zu sein, die zufällig gerade im Regimente sitzen, und es kommt dann nicht alles auf die Personen und Richtungen im Bundesrat an.

Die aus dem Bürgerkrieg des Sonderbundes hervorgegangene, mit Blut getaufte Ordnung hat sich in hundert Jahren nicht nur als ein vortreffliches Instrument des Friedens, sondern auch als ein festes Fundament erwiesen, auf dem sich ruhig und damit auch sachlich und zweckdienlich regieren läßt.

Wäre statt dieser Schöpfung der Radikalen der Entwurf zur Bundesreform, wie er zu Beginn der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts durch eine Tagsatzungskommission aufgestellt wurde, in Kraft erwachsen, dann hätten wir ein Staatsoberhaupt, nämlich den repräsentativen eidgenössischen Landammann, nach dem ein welscher Nationalismus, der monarchistisch-autoritär angehaucht war, in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts rufen wollte. Wären die Eifersüchte und Eitelkeiten, die mit einer solchen Vergoldung der Staatsspitze unweigerlich verbunden gewesen wären, besser gewesen, als der unerbittliche, alteidgenössische Kollektivismus in Regierungsfragen, ein Kollektivismus, der nichts anderes ist als das Wesen der *Genossenschaft*? Es war doch immer so, daß wenn einer der Machthaber seinen Kopf zu hoch über seinesgleichen erhob, er in Gefahr geriet, heruntergeholt zu werden, wie Alfred Escher, oder daß man ihm, wie dem Hans Waldmann, sogar das steile Haupt vor die Füße legte.

Sicherlich hätte ein über alle andern heraufgehobener, nicht persönlich mit einer departementalen Regierungsaufgabe beladener Staatschef die «Minister» nicht zu den unerschütterlichen Gestalten werden lassen, die sie heute sind. Die Staatsspitze kann auch aus einem von sieben Männern gebildeten Kollegium gekrönt sein, ohne

an wünschbarer Würde Wesentliches einzubüßen, und es ist nicht das Gleichtun im Staatspomp, was einer aus schlichten Land- und Stadtgemeinden erwachsenen Staatlichkeit am meisten nottut. Die Festigkeit der schweizerischen Landesregierung umgibt sie, vom Ausland her gesehen, auch so mit einem achtunggebietenden Lichtring, dessen Abglanz auf dem Eidgenossen liegt und ihn manchmal als ein besonders weises «zoon politikon» erscheinen läßt. Das sollte unserem Hunger nach Prestige genügen.